

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungs- bezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Hochschullehrer (W-Satzung)	Ausgabe 19/2016
	erarb. Dez./Einheit DP	Telefon 2217

Gemäß § 8 der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Thüringer Gesetzes zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. November 2015 (GVBl. S. 152, 175) sowie § 3 i. V. m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Satzung.

Der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat die Satzung am 7. September 2016 beschlossen.
Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat die Satzung am 21. November 2016 genehmigt.

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Grundsätze, das Verfahren sowie die Voraussetzungen und die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß der §§ 27 ff. Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG), § 78 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG) sowie der ThürHLeistBVO an Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3 der Besoldungsordnung W – Anlage 2 zum ThürBesG. Weiterhin regelt die Satzung die Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an Juniorprofessoren.

§ 2 - Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibebehandlungen können Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge nach § 28 Thüringer Besoldungsgesetz und § 3 ThürHLeistBVO durch die Hochschulleitung vergeben werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für die Universität zu gewinnen oder zum Verbleiben an der Universität zu bewegen. Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die Arbeitsmarktsituation, die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bedeutung der Professur für die Entwicklung der Hochschule und die Bewerberlage in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 ThürHLeistBVO bleiben unberührt.

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet, unbefristet oder als Einmalzahlung sowie ganz oder teilweise mit der Erfüllung von Zielvereinbarungen verknüpft, vergeben werden. Über die Erfüllung der Zielvereinbarung entscheidet die Hochschulleitung im Benehmen mit dem zuständigen Dekan nach Vorlage eines Selbstberichts des Begünstigten, in dem die Erfüllung der gestellten Ziele glaubhaft nachgewiesen wird. Die Zielvereinbarung muss klare und prüfbare Erfolgskriterien enthalten.

(3) Über die Ruhegehaltfähigkeit sowie die Teilnahme von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 Thüringer Besoldungsgesetz entscheidet die Hochschulleitung; in den Fällen, in denen Prorektoren oder Vizepräsidenten betroffen sind, entscheidet der Leiter der Hochschule.

(4) Bei der Gewährung von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen kann festgelegt werden, dass sie ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind, wenn der Professor innerhalb von drei Jahren seit Gewährung dieser Leistungsbezüge den Landesdienst verlässt.

(5) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers glaubhaft nachgewiesen wird.

(6) Die für die Entscheidung über die Gewährung von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten.

§ 3 - Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge nach § 29 Thüringer Besoldungsgesetz und § 4 ThürHLeistBVO können als monatlich auszuzahlender Betrag oder als Einmalzahlung gewährt werden.

(2) Kriterien für die Anerkennung besonderer Leistungen sind insbesondere:

1. in der Forschung und in der Kunst
 - herausragende Forschungs- oder künstlerische Leistungen,
 - Vorbereitung und Leitung oder Koordination von Sonderforschungsbereichen, Sonderforschungsgruppen und großen EU-Projekten, Entlastungen von anderen Aufgaben sind angemessen zu berücksichtigen,
 - Wettbewerbserfolge des Professors bzw. der von ihm betreuten Studierenden,
 - überdurchschnittliche Erfolge in der Drittmittelerwerbung, insbesondere bei DFG und EU,
 - Durchführung und Präsentation national oder international wahrnehmbarer künstlerischer Entwicklungsvorhaben,
2. in der Lehre:
 - langjähriger deutlich überdurchschnittlicher Einsatz oder Erfolg, nachzuweisen z. B. durch Lehrleistungsabrechnungen oder Lehrevaluationen,
 - hervorragende Aktivitäten bei der Konzipierung und Einführung neuer Studienangebote,
3. in der Weiterbildung:
 - herausragende Leistungen bei der Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten im Hauptamt, die sich durch starke Nachfrage auszeichnen,
4. in der Nachwuchsförderung:
 - besonders hervorgehobene Initiativen und Erfolge bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikationen, bei der Leitung von Graduiertenkollegs und ähnlichen Formaten,
5. sonstige Erfolge in den in § 4 Abs. 2 ThürHLeistBVO aufgeführten Feldern.

(3) Bei Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen Hochschulleitung und einem oder mehreren Professoren kann deren Erfüllung als besondere Leistung anerkannt werden, die mit besonderen Leistungsbezügen honoriert wird. Der Gegenstand der Zielvereinbarung soll sich an den strategischen Zielen der Universität und den in Absatz 2 bzw. den in § 4 Abs. 2 ThürHLeistBVO aufgeführten Kriterien für besondere Leistungen orientieren. Die Zielvereinbarung muss klare und prüfbare Erfolgskriterien enthalten. Über ihre Erfüllung entscheidet die Hochschulleitung im Benehmen mit dem zuständigen Dekan nach Vorlage eines Selbstberichts des Professors, in dem die Erfüllung der gestellten Ziele glaubhaft nachgewiesen wird.

(4) Der Abschluss von Zielvereinbarungen nach Absatz 3 erfolgt unter Beachtung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(5) Monatlich auszuzahlende besonderen Leistungsbezüge werden befristet, in der Regel über einen Zeitraum von zwei Jahren, vergeben. Diese Bezüge nehmen nicht an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG teil und sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die Hochschulleitung nicht anders entscheidet. Über ihre Höhe entscheidet die Hochschulleitung, sie orientiert sich an der Höhe der Funktions-Leistungsbezüge nach § 4 Abs. 4. In den Fällen, in denen Prorektoren oder Vizepräsidenten betroffen sind, entscheidet abweichend von Satz 2 und 3 der Leiter der Hochschule.

(6) Besondere Leistungsbezüge können in Ausnahmefällen auch als Einmalzahlung durch die Hochschulleitung gewährt werden; in den Fällen, in denen Prorektoren oder Vizepräsidenten betroffen sind, entscheidet der Leiter der Hochschule. Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen und soll 5.000,00 € nicht überschreiten.

(7) Neben Leistungen im Hauptamt dürfen Nebentätigkeiten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden oder der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich ausgeübt werden.

(8) Tatbestände, für die eine Forschungs- und Lehrzulage gewährt wird, dürfen nicht in eine Bewertung zur Feststellung besonderer Leistungen einfließen.

(9) Die Hochschulleitung wird ermächtigt, unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 2 allgemein verbindlich thematische Schwerpunkte, Parameter bzw. Indikatoren für Zielvereinbarungen festzulegen. Diese sind hochschulintern zu veröffentlichen. Die Hochschulleitung wird weiterhin ermächtigt, Verfahrensdetails über den Abschluss von Zielvereinbarungen und die Gewährung monatlich auszuzahlender besonderer Leistungsbezüge festzulegen.

§ 4 - Funktions-Leistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen nach § 30 ThürBesG und § 5 ThürHLeistBVO erfolgt durch die Hochschulleitung für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion bzw. Aufgabe. Über ihre Ruhegehaltfähigkeit entscheidet die Hochschulleitung. In den Fällen, in denen Prorektoren oder Vizepräsidenten betroffen sind, entscheidet abweichend von Satz 1 und 2 der Leiter der Hochschule.

(2) Die Vizepräsidenten und die Dekane erhalten monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 650,00 €.

(3) Prodekane, Studiendekane und die Gleichstellungsbeauftragte der Universität erhalten monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 350,00 €.

(4) Die Hochschulleitung kann in besonderen Einzelfällen für die Ausübung weiterer besonderer Aufgaben der Hochschulsebstverwaltung, die dem Erreichen strategischer Ziele der Hochschule dienen, Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von bis zu 350,00 € gewähren.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf Juniorprofessoren anzuwenden.

(6) Für Professoren, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren berufen wurden, gilt § 30 Abs. 2 Satz 3 ThürBesG.

(7) Die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge kann alle zwei Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung durch den Senat überprüft und unter Beachtung der allgemeinen Besoldungsentwicklung angepasst werden.

§ 5 - Forschungs- und Lehrzulage

(1) Hochschullehrern, die Mittel Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben an der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 33 ThürBesG und § 7 ThürHLeistBVO gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber dem zugestimmt hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind und die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die Regellehrverpflichtung angerechnet wird.

(2) Über die Gewährung der Zulage entscheidet auf Antrag die Hochschulleitung im Benehmen mit dem zuständigen Dekan.

(3) Die Zulage erhöht sich in dem Maße, wie die Anpassung der Besoldung nach § 14 ThürBesG erfolgt, sofern der Drittmittelgeber ausdrücklich Mittel für diesen Zweck vorgesehen hat.

§ 6 - Übergangsregelung

An Hochschullehrer, die Leistungsbezüge entsprechend der Satzung der Bauhaus-Universität Weimar über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professoren vom 27 April 2009, Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar vom 29. Juni 2009 (MdU 15/2009 S. 98), erhalten, werden die bisher gewährten Beträge gemäß erlassenen Bescheid fortgezahlt.

§ 7 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 8 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Bauhaus-Universität Weimar über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professoren vom 27. April 2009, Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar vom 29. Juni 2009 (MdU 15/2009 S. 98), außer Kraft.

Weimar, 7. September 2016

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. R. Junghanß
Justitiar

genehmigt
Weimar, 21. November 2016

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor